

Stadt Bischofswerda Altmarkt 1 01877 Bischofswerda

Bischofswerda, 2021-03-31  
Prof. Dr. Holm Große  
Telefon +49 3594 786-210  
Telefax +49 3594 786-219  
Oberbürgermeister@Bischofswerda.de

## **Regelungen der Stadt Bischofswerda zur Anwendung der SächsCoronaSchVO vom 29.03.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**mit Wirkung ab 03.11.2020 wurden bis auf Widerruf folgende Einrichtungen für den Besucherverkehr vollständig geschlossen sowie die Nutzung der Einrichtungen untersagt:**

- Stadion Wesenitzsportpark,
- Stadion An der Kampfbahn,
- Kunstrasenplatz,
- sämtliche Sportplätze im gesamten Stadtgebiet,
- alle Turnhallen.

**Davon werden – jederzeit widerruflich – ab 01.04.2021 abweichend folgende Festlegungen getroffen:**

**1. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsCoronaSchVO vom 29.03.2021**

[... Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten, ...]

Kann

abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zugelassen werden.

**2. Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 SächsCoronaSchVO vom 29.03.2021**

[ ... Hat sich, nachdem die Maßnahmen nach Absatz 1 zugelassen wurden, der Sieben-Tage-Inzidenzwert auf 100 000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an weiteren 14 Tagen insgesamt nicht erhöht ...]

Kann

abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 4 und 6 den kontaktfreien Sport auf Innensportanlagen einschließlich Fitnessstudios und ähnlicher Einrichtungen sowie Kontaktsport auf Außensportanlagen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem tagesaktuellen negativen Schnell- oder Selbsttest, oder einem Test nach § 5a Absatz 4, zugelassen werden.

### Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Stadt Bischofswerda. Diese finden sie unter <https://www.bischofswerda.de/datenschutz.html>.

Postadresse: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda Tel. +49 3594 786-0 [info@bischofswerda.de](mailto:info@bischofswerda.de) [www.bischofswerda.de](http://www.bischofswerda.de)  
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.)

Besucheradresse: Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Öffnungszeiten: Bürgerbüro Mo. 09:00–16:00 Uhr, Di.+Do. 09:00–18:00 Uhr, Fr.+Sa. 09:00–12:00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG IBAN DE34 1203 0000 0001 2397 63 BIC BYLADEM1001

Kreissparkasse Bautzen IBAN DE43 8555 0000 1000 5130 30 BIC SOLADES1BAT

Volksbank Dresden-Bautzen eG IBAN DE67 8509 0000 5798 9510 00 BIC GENODEF1DRS

**3. Gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SächsCoronaSchVO vom 29.03.2021**

[... Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten, ...]

kann

abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 den kontaktfreien Sport auf Innensportanlagen sowie Kontaktsport auf Außensportanlagen, zugelassen werden.

**4. Gemäß § 8a Abs. 2 Nr. 3 SächsCoronaSchVO vom 29.03.2021**

[... Hat sich, nachdem die Maßnahmen nach Absatz 1 zugelassen wurden, der Sieben-Tage-Inzidenzwert auf 100 000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an weiteren 14 Tagen insgesamt nicht erhöht, ...]

kann

abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 4 und 6 den kontaktfreien Sport auf Innensportanlagen einschließlich Fitnessstudios und ähnlicher Einrichtungen sowie Kontaktsport auf Außensportanlagen, zugelassen werden.

Für die möglichen Öffnungen bzw. Schließungen für den Besucherverkehr sowie die Nutzungserlaubnis/untersagungen der oben aufgeführten Einrichtungen der Stadt Bischofswerda kommen bis auf Widerruf die unter 1. bis 4. aufgeführten Regelungen nach Maßgabe der jeweils aktuell gültigen Bekanntmachung des Landkreises Bautzen zum „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie“ zur Anwendung.

Bereits bestehende abweichende Nutzungsvereinbarungen für die oben genannten Einrichtungen werden für die Dauer dieser Verfügung ausgesetzt.

Der Schulsport ist davon ausgenommen.

**Grundlage für diese Regelung ist:**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 29.03.2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2021 in Verbindung mit der jeweiligen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 

Prof. Dr. Große  
 Oberbürgermeister

